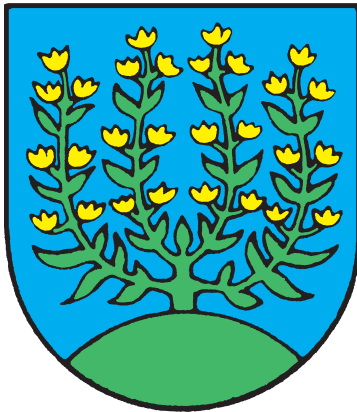




GEMEINDE MEIERSKAPPEL



BOTSCHAFT

Einladung zur Gemeindeversammlung

Montag, 17. Juni 2019, 19.30 Uhr

Schulhaus Höfli, Mehrzweckhalle



Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019

Traktanden

1. Begrüssung und musikalische Einstimmung
2. Bestellung des Versammlungsbüros / Wahl der Stimmenzähler
3. Politische Kontrolle und Steuerung
 - 3.1. Jahresbericht des Gemeinderates 2018: Kenntnisnahme
 - 3.1.1. Bericht der Controlling-Kommission: Kenntnisnahme
 - 3.2. Rechnung 2018
 - 3.2.1. Bericht der Revisionsstelle: Kenntnisnahme
 - 3.2.2. a) Genehmigung der Erfolgsrechnung
 - b) Genehmigung der Investitionsrechnung
 - c) Genehmigung der Bilanz
 - d) Beschlussfassung über die Verwendung des Ertragsüberschusses
4. Wahl der externen Revisionsstelle für die Prüfung der Rechnung 2019
5. Abrechnung Sonderkredit Sonnenheim: Genehmigung
6. Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2019: Genehmigung
7. Sonderkredit "Erschliessung Trinkwasserversorgung Robmatt": Beschluss
8. Anpassung Siedlungsentwässerungsreglement: Beschluss
9. Informationen aus dem Gemeinderat
10. Umfrage

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind volljährige Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die sich spätestens fünf Tage vor der Versammlung ordentlich bei der Einwohnerkontrolle angemeldet haben. Es werden keine Stimmrechtsausweise verschickt. Nicht Stimmberechtigten werden separate Plätze zugewiesen.

Diese Botschaft wird allen Haushaltungen von Meierskappel zugestellt. Das Stimmregister und die Unterlagen zu den Traktanden 3 bis 8 liegen vom 31. Mai bis und mit 17. Juni 2019 bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Die Unterlagen, inkl. die Begründungen der wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2018, können auch bei der Verwaltung bezogen oder im Internet unter www.meierskappel.ch heruntergeladen werden.

Meierskappel, 14. Mai 2019

GEMEINDERAT MEIERSKAPPEL



Traktandum 1

Begrüssung und musikalische Einstimmung

Traktandum 2

Bestellung des Versammlungsbüros / Wahl der Stimmzähler

Gemäss § 99 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes besteht das Versammlungsbüro aus dem Präsidenten, dem Protokollführer und mindestens zwei Stimmzählenden.

Traktandum 3

Politische Kontrolle und Steuerung

3.1. Jahresbericht des Gemeinderates 2018: Kenntnisnahme

Der Gemeinderat erstellt jährlich ein Jahresprogramm und einen Jahresbericht über seine Geschäftstätigkeit. Das Jahresprogramm wird den Stimmberechtigten zusammen mit dem Budget, der Jahresbericht zusammen mit der Rechnung zur Kenntnisnahme vorgelegt. Das Jahresprogramm gibt Auskunft über die wichtigsten Ziele des Gemeinderates im Planungsjahr. Im Jahresbericht informiert der Gemeinderat, ob und wie weit die gesetzten Ziele erreicht wurden.

Ausgangspunkt für die vorliegenden Betrachtungen sind die Jahresziele, die anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 formuliert und präsentiert wurden.

Ein ausführlicher Bericht zum Geschäftsjahr 2018 wurde im Gemeinde-INFO 3 publiziert.

Ziele 2018	Massnahmen	Zielerreichung 2018
Innerhalb von 3 Monaten erhält die Bauherrschaft eine Baubewilligung oder einen negativen Entscheid. (Verzögerungen durch andere Behörden oder durch die Bauherrschaft selbst unterbrechen diese Frist.)	Arbeitsprozess und Zeitmanagement in der Abteilung Bau wird systematisch verbessert und optimiert. Zusätzlich wird ein Kriterienkatalog für kleinere, mittlere und grössere Baugesuche erstellt.	Der Kriterienkatalog für kleinere Baugesuche ist erstellt und wird angewendet. Ein Merkblatt Baugesuch-eingabe wurde im Frühjahr 2018 auf der Website aufgeschaltet.
Die Revision der Ortsplanung geht in die zweite Phase. Die Entwürfe Zonenplan, Bau- und Zonenreglement, sowie Erschliessungsrichtplan sind bis Ende September 2018 erstellt.	Die Erarbeitung der Entwürfe wird gemeinsam mit der OPK und dem externen Planer erarbeitet.	Das Siedlungsleitbild konnte erfolgreich verabschiedet werden. Die Entwürfe für den Zonenplan, das Bau- und Zonenreglement, sowie der Erschliessungsrichtplan liegen vor.
HRM2 ist bis Ende 2018 eingeführt, gestützt auf das kantonale Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden.	Instrumente zu HRM2 werden geschult und direkt im Budgetprozess 2019 angewendet. Damit wird eine transparente Finanzpolitik erreicht.	HRM2 ist für das Budget 2019 angewendet.



Ziele 2018	Massnahmen	Zielerreichung 2018
Der Neubau eines Mehrzweckgebäudes wird 2018 zur Abstimmungsreife gebracht. Der Bezug ist bis spätestens 2020 sicherzustellen.	Die Bau- und Planungskommission Mehrzweckgebäude erarbeitet gemeinsam mit dem Gemeinderat die notwendigen Vorbereitungen. Die Arbeiten sind mit der Planungs- und Baukommission Umbau Gemeindehaus abzustimmen.	Für den Neubau des Mehrzweckgebäudes konnten die Grundlagen abgeschlossen werden. Die Zustimmung zum Baukredit erfolgte am 31.03.2019. Der Bezug ist geplant auf September 2020.
Der Umbau des Gemeindehauses wird 2019 oder früher zur Abstimmungsreife gebracht. Der Bezug soll spätestens ein Jahr nach dem Bezug des Mehrzweckgebäudes erfolgen.	Die Bau- und Planungskommission Gemeindehaus erarbeitet gemeinsam mit dem Gemeinderat die notwendigen Vorbereitungen. Die Arbeiten sind mit der Planungs- und Baukommission Mehrzweckgebäude abzustimmen.	Finanztechnische Überlegungen und die Resultate der Kommission Gemeindehaus haben interessante Ergebnisse zutage gebracht, die den Gemeinderat veranlassten, die Immobilienstrategie nochmals einer vertieften Analyse und Beurteilung zu unterziehen. Die entsprechenden Konsequenzen daraus werden erst im neuen Jahr geklärt sein.
Für die Überführung der Schulpflege in eine Bildungskommission gemäss neuem Volksschulgesetz erfolgt 2018 die Umsetzung.	Leistungsaufträge aus politischer und betrieblicher Sicht sind jährlich neu zu formulieren. Diese dienen der Vorbereitung der Globalbudgets.	Die Überführung der Schulpflege in eine beratende Bildungskommission konnte erfolgreich abgeschlossen werden.

3.1.1. Bericht der Controlling-Kommission zum Jahresbericht 2018: Kenntnisnahme

Als Controlling-Kommission haben wir den Jahresbericht 2018 des Gemeinderates beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem Auftrag gemäss Artikel 28 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung Meierskappel vom 11. Dezember 2017 sowie dem Handbuch für Rechnungs- und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern. Wir empfehlen den vorliegenden Jahresbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Meierskappel, 10. Mai 2019

Für die **Controlling-Kommission**

Roland Behrens

Präsident



3.2. Rechnung 2018

3.2.1. Bericht der Revisionsstelle: Kenntniserhebung

Truvag Revisions AG Tel. +41 41 818 78 78
Hallwilerweg 2 Fax +41 41 818 78 99
Postfach www.truvag-revision.ch
6000 Luzern 7 luzern@truvag-revision.ch



Bericht der externen Revisionsstelle
zur Prüfung der Jahresrechnung
an die Gemeindeversammlung der
Gemeinde Meierskappel
6344 Meierskappel

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als externe Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung der Gemeinde Meierskappel, bestehend aus Bestandesrechnung, Laufende Rechnung, Investitionsrechnung und Anhang, für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der externen Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderrechnung vorgenommen. Nach diesem Prüfungshinweis haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstößen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.



Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am Bilanzstichtag abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG), die Fachkunde und die Unabhängigkeit gemäss den gesetzlichen Vorschriften erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Luzern, 16. April 2019

Truvag Revisions AG

Mario Britschgi
zugelassener Revisionsexperte
leitender Revisor

Marco Bucher
zugelassener Revisionsexperte

3.2.2 a) Genehmigung der Erfolgsrechnung

- Die Jahresrechnung der Gemeinde Meierskappel schliesst mit einem Aufwand von CHF 8'208'812.85 und einem Ertrag von CHF 9'819'759.47 ab. Dies ergibt einen Ertragsüberschuss von CHF 1'610'946.62.
- Ursprünglich wurde von einem Budgetdefizit von CHF 190'250.00 ausgegangen.
- Im Bereich Bildung wurden die aktivierten Beiträge der Sanierungsleistungen an die Unterdeckung der beiden Pensionskassen LUPK und Lehrerpensionskasse im Betrage von CHF 166'000.00 vollständig abgeschrieben.
- Bei der Oberstufe und beim Gymnasium wurden die Schulkosten zwischen dem 1. August und 31. Dezember 2018 abgegrenzt und der Erfolgsrechnung belastet (Total CHF 317'000.00).
- Bei der Musikschule wurde die Abgrenzung als Minus-Betrag von CHF 111'000.00 vorgenommen, weil der Betrag bereits für 2019 in Rechnung gestellt wurde.
- Bei der Sozialen Wohlfahrt wurde wegen Bundesgerichtsentscheid bezüglich Prämienverbilligung ein Betrag von CHF 30'000.00 zurück gestellt.
- Die Nachträge bei den Steuern früherer Jahre haben sich gegenüber dem Vorjahr erneut um rund CHF 100'000.00 auf CHF 1'073'240.50 erhöht. Budgetiert wurden lediglich CHF 400'000.00.
- Im Jahr 2018 wurde keine Grundstückgewinnsteuer budgetiert, weil vorgesehen war, im Zusammenhang mit der Motion Leo Müller, eine veranlagte Grundstückgewinnsteuer zu stornieren. Diese Stornierung erfolgte jedoch bereits im 2017.
- Bei der Handänderungssteuer konnten rund CHF 200'000.00 mehr eingenommen werden als budgetiert.



b) Genehmigung der Investitionsrechnung

- Die grössten Investitionen im Rechnungsjahr 2018 wurden in der Wasserversorgung aufgrund des Neubaus vom Wasserreservoir Seilerhof getätigt.
- Insgesamt haben wir eine Zunahme der Nettoinvestitionen im Betrage von CHF 482'204.79

c) Genehmigung der Bilanz

- Das Vermögen (ohne Spezialfinanzierung) beläuft sich pro Einwohner (1'452) auf CHF 2'221.16.
- Die Bilanz weist per 31.12.2018 ein Eigenkapital von CHF 2'532'584.22 auf.

d) Beschlussfassung über die Verwendung des Ertragsüberschusses

Der Ertragsüberschuss von CHF 1'610'946.62 soll vollumfänglich dem Konto Eigenkapital zugewiesen werden.

Anträge des Gemeinderates

- a) Die Erfolgsrechnung 2018 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'610'946.62 sei zu genehmigen.*
- b) Die Investitionsrechnung 2018 mit einer Zunahme der Nettoinvestitionen um CHF 482'204.79 sei zu genehmigen.*
- c) Die Bilanz per 31.12.2018 mit einem Eigenkapital (ohne Spezialfinanzierungen) von CHF 2'532'584.22 sei zu genehmigen.*
- d) Die vollumfängliche Zuweisung des Ertragsüberschusses von CHF 1'610'946.62 an das Konto Eigenkapital sei zu genehmigen.*



Details zur Rechnung 2018

Ergebnisse, Finanzierung, Mittelbedarf

	Rechnung 2018		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand Ausgaben	Ertrag Einnahmen	Aufwand Ausgaben	Ertrag Einnahmen	Aufwand Ausgaben	Ertrag Einnahmen
ERGEBNISSE						
LAUFENDE RECHNUNG						
Total Aufwand und Ertrag	8'208'813	9'819'759	7'326'400	7'136'150	8'199'350	9'295'028
Ertragsüberschuss	1'610'947				1'095'678	
Aufwandüberschuss				190'250		
INVESTITIONSRECHNUNG						
Total Ausgaben und Einnahmen	934'289	452'084	2'552'000	160'000	1'547'677	290'945
Nettoinvestitionen Zunahme		482'205		2'392'000		1'256'732
Nettoinvestitionen Abnahme						
FINANZIERUNG	Mittel- verwendung	Mittel- Herkunft	Mittel- verwendung	Mittel- Herkunft	Mittel- verwendung	Mittel- Herkunft
Zunahme der Nettoinvestitionen	482'205		2'392'000		1'256'732	
Abnahme der Nettoinvestitionen						
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		1'610'947				1'095'678
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung			190'250			
Abschreibungen (ohne DS 999)						
- auf Verwaltungsvermögen (331.332)		1'021'068		257'600		1'591'505
- auf Bilanzfehlbetrag (333)		0		0		0
Einlagen (ohne DS 999)						
- Spezialfinanzierungen (380)		172'354		97'300		131'086
- Spezialfonds (384)		0		0		0
- Vorfinanzierungen (385)		0		0		0
Entnahmen						
- Spezialfinanzierungen (480)	128'782		242'050		1'358'308	
- Spezialfonds (484)	654'276		0		1'243'598	
- Vorfinanzierungen (485)	0		0		0	
Total Mittelverwendung / Mittelherkunft	1'265'263	2'804'369	2'824'300	354'900	3'858'638	2'818'269
Finanzierungsüberschuss der Verw. Rechnung	1'539'107					
Finanzierungsfehlbetrag der Verw. Rechnung				2'469'400		1'040'369
MITTELBEDARF / MITTELÜBERSCHUSS						
Finanzierungsüberschuss der Verw. Rechnung		1'539'107				
Finanzierungsfehlbetrag der Verw. Rechnung			2'469'400		1'040'369	
Mittelbedarf für Kreditrückzahlungen						
Veränderungen im Finanzvermögen						
- Neuanlagen						
- Abschreibung und Auflösung von Anlagen						
- Abschreibungen auf Finanzvermögen (330)		32'767		42'800		89'659
Total Mittelbedarf / Mittelüberschuss	0	1'571'873	2'469'400	42'800	1'040'369	89'659
Gesamter Mittelbedarf				2'426'600		950'710
Gesamter Mittelüberschuss	1'571'873					



Finanzkennzahlen

Kennzahl	Rechnung 2018
Selbstfinanzierungsgrad Eine Selbstfinanzierung unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.	254.22 %
Selbstfinanzierungsanteil Der Selbstfinanzierungsanteil sollte mindestens 10 % betragen, wenn die Nettoschuld pro Kopf mehr als das kantonale Mittel beträgt.	22.90 %
Zinsbelastungsanteil 1 Ein hoher Zinsbelastungsanteil weist auf eine hohe Verschuldung hin. Er sollte 4 % nicht übersteigen.	-0.52 %
Zinsbelastungsanteil 2 Die Steuererträge und Finanzausgleichsbeiträge sollten nicht zu mehr als 6 % zur Begleichung der Nettozinsen verwendet werden.	-0.76 %
Kapitaldienstanteil Ein hoher Kapitaldienstanteil weist auf eine hohe Verschuldung und/oder auf hohe Abschreibungen hin. Dieser Wert sollte 8 % nicht übersteigen.	2.18 %
Verschuldungsgrad Die Nettoschuld wird den Steuererträgen und Finanzausgleichsbeiträgen gegenübergestellt und sollte 120 % nicht übersteigen.	-94.57 %
Nettovermögen pro Einwohnerin, Einwohner inkl. Spezialfinanzierung Zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung oder das Pro-Kopf-Vermögen.	CHF 3'915.00



Aufwand und Ertrag

Funktionale Gliederung		Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	816'810.26	183'045.75	955'220.00	142'250.00	1'002'500.11	179'781.85
	Netto		633'764.51		812'970.00		822'718.26
1	OEFFENTLICHE SICHERHEIT	470'844.82	211'343.14	496'800.00	199'200.00	365'203.43	143'665.97
	Netto		259'501.68		297'600.00		221'537.46
2	BILDUNG	3'545'237.63	898'552.70	3'108'880.00	812'700.00	3'008'608.49	854'236.50
	Netto		2'646'684.93		2'296'180.00		2'154'371.99
3	KULTUR/FREIZEIT	35'575.20	175.00	42'900.00	-	39'360.50	175.00
	Netto		35'400.20		42'900.00		39'185.50
4	GESUNDHEIT	168'040.80	-	179'100.00	-	172'863.10	-
	Netto		168'040.80		179'100.00		172'863.10
5	SOZIALE WOHLFAHRT	1'359'082.80	280'642.45	1'312'450.00	144'700.00	1'207'597.50	244'537.35
	Netto		1'078'440.35		1'167'750.00		963'060.15
6	VERKEHR	227'641.85	52'684.15	236'200.00	48'200.00	259'448.00	51'093.00
	Netto		174'957.70		188'000.00		208'355.00
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	1'221'844.65	1'187'547.92	620'550.00	592'900.00	1'752'139.45	1'780'525.30
	Netto		34'296.73		27'650.00	28'385.85	
8	VOLKSWIRTSCHAFT	24'614.15	71'778.00	15'550.00	71'800.00	15'938.30	74'113.49
	Netto	47'163.85		56'250.00		58'175.19	
9	FINANZEN UND STEUERN	339'120.69	6'933'990.36	358'750.00	5'124'400.00	375'691.21	5'966'899.55
	Netto	6'594'869.67		4'765'650.00		5'591'208.34	
	Total	8'208'812.85	9'819'759.47	7'326'400.00	7'136'150.00	8'199'350.09	9'295'028.01
	Ertragsüberschuss	1'610'946.62				1'095'677.92	
	Aufwandüberschuss				190'250.00		
	Total	9'819'759.47	9'819'759.47	7'326'400.00	7'326'400.00	9'295'028.01	9'295'028.01



Investitionsrechnung mit Kontrolle der Sonderkredite

alle Beträge in CHF

Konto	Bezeichnung	Datum Beschluss	Bruttokredit	Beansprucht bis 31.12.17 (Bruttokosten)	beansprucht vom 01.01.2018 -31.12.2018	Budget 2018		Kreditkontrolle		Subvention / Beiträge Dritter
						Einnahmen	Ausgaben	Total (brutto) beansprucht bis 31.12.2018	noch verfügbar ab 01.01.2019	
140.5030.22	Tanklöschfahrzeug	10.12.2018	374'949.56	-	219.70	-	-	219.70	374'729.86	-
705.5010.05	Erschliessung Sellerhof	01.12.2009	320'000.00	82'003.45	86'905.61	-	-	168'909.06	151'090.94	-
705.5010.06	Erschliessung Rüttrain	01.12.2009	320'000.00	228'238.34	2'181.98	-	-	230'420.32	89'579.68	-
705.5010.08	Reservoir Sellerhof	27.11.2016	2'000'000.00	944'568.78	578'336.57	-	1'000'000.00	1'522'905.35	477'094.65	-
705.5010.13	Erschliessung Sonnenheim	01.12.2009	150'000.00	101'202.03	-	-	-	101'202.03	48'797.97	- 83'241.45
705.5010.14	Erschliessung Arbeitszone Hellmüli	01.12.2009	230'000.00	90'199.85	-	-	-	90'199.85	39'800.15	- 81'072.60



Kontrollbericht der Finanzaufsicht Gemeinden zur Rechnung 2017

„Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob die Rechnung 2017 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 16. Oktober 2018 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.“

Traktandum 4

Wahl der externen Revisionsstelle für die Prüfung der Rechnung 2019

Gestützt auf die Gemeindeordnung (GO) wählt die Gemeindeversammlung jährlich die Revisionsstelle.

Gemäss Art. 29 der GO prüft die externe Revisionsstelle die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Darüber hinaus begleitet die von den Stimmberechtigten gewählte Controlling-Kommission den politischen Führungskreislauf zwischen Gemeindeversammlung und Gemeinderat.

Die Zusammenarbeit mit den Revisoren der Firma Truvag Revisions AG, Luzern, welche dieses Mandat seit dem Jahr 2011 erfüllt, verlief professionell und kompetent. Die Prüfer weisen eine breite Erfahrung im Bereich der Revisionstätigkeit in der öffentlichen Hand aus. Der Gemeinderat schlägt den Stimmberechtigten erneut die Truvag Revisions AG, Hallwilerweg 2, 6003 Luzern, als externe Revisionsstelle vor.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat Meierskappel empfiehlt den Stimmberechtigten die Wahl der Truvag Revisions AG, Luzern, für die Prüfung der Rechnung 2019.



Traktandum 5

Abrechnung Sonderkredit Sonnenheim: Genehmigung

An der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2009 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Meierskappel einen Sonderkredit über CHF 150'000 für die Erschliessung des Quartiers Sonnenheim bewilligt. Die Abrechnung des Kredits muss ebenfalls wieder den Stimmberechtigten vorgelegt werden.

Die Bruttokosten der Erschliessung Sonnenheim betragen CHF 101'202.03. Davon wurden CHF 20'335.00 von der Gebäudeversicherung Luzern subventioniert und CHF 63'241.45 sind von Privaten (Grundeigentümern) zurückerstattet worden.

Daraus ergeben sich Nettokosten in der Höhe von CHF 17'625.58 für die Wasserversorgung der Gemeinde. Der Kredit wurde um CHF 132'374.42 unterschritten.

Für die Finanzhaushaltführung der Gemeinden gilt das sogenannte Bruttoprinzip. Das bedeutet, dass die vollen Kosten in Kreditanträge eingestellt werden müssen, auch wenn aufgrund von Gesetzen und Reglementen Beiträge Dritter zu erwarten sind. Nach Art. 20 Abs. 1 Wasserversorgungsreglement (WA) der Gemeinde müssen die durch eine Hauptleitung erschlossenen Grundeigentümer 75 % der Erstellungskosten bezahlen. Die Hauptleitung dient auch dem Feuerwehredispositiv. Die Gebäudeversicherung hat daher ebenfalls Beiträge geleistet.

1. Ausgaben	CHF	CHF
Total Ausgaben (Bruttokosten)		101'202.03
2. Einnahmen / Rückerstattungen		83'576.45
3. Nettobelastung der Gemeinde		17'625.58

4. Verbuchungsnachweis	Ausgaben CHF	Einnahmen CHF
Rechnung 2010	533.60	0.00
Rechnung 2011	0.00	0.00
Rechnung 2012	7'000.00	0.00
Rechnung 2013	74'962.50	0.00
Rechnung 2014	14'606.58	0.00
Rechnung 2015	4'099.35	63'241.45
Rechnung 2016	0.00	20'335.00
Total gemäss Ziffer 1 und 2	101'202.03	83'576.45

5. Kreditabrechnung

Bewilligter Kredit durch:

- Beschluss der Stimmberechtigten vom 01.12.2009 150'000.00

Total bewilligte Kredite 150'000.00

abzüglich Nettobelastung der Gemeinde gemäss Ziffer 3 17'625.58

Kreditunterschreitung **132'374.42**



Truvag Revisions AG
Hallwilerweg 2
Postfach
6000 Luzern 7

Tel. +41 41 818 78 78
Fax +41 41 818 78 99
www.truvag-revision.ch
luzern@truvag-revision.ch



Bericht der externen Revisionsstelle
zur Prüfung der Sonderkreditabrechnung
an die Gemeindeversammlung der
Gemeinde Meierskappel
6344 Meierskappel

Abrechnung des Sonderkredites vom 01.04.2019 über die Erschliessung des Quartiers Sonnenheim

Als Revisionsstelle haben wir die vorstehende Abrechnung geprüft.

Für die Sonderkreditabrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommis-
sionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern. Die Prüfung wurde so geplant und durch-
geführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt
werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf
der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungsle-
gungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für
unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung.

Wir empfehlen, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

Luzern, 16. April 2019

Truvag Revisions AG

Mario Britschgi
zugelassener Revisionsexperte
leitender Revisor

Marco Bucher
zugelassener Revisionsexperte

Antrag des Gemeinderates

*Der Gemeinderat Meierskappel empfiehlt den Stimmberechtigten die Abrechnung des
Sonderkredites Sonnenheim zu genehmigen.*



Traktandum 6

Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2019: Genehmigung

Die Neubewertung der Bilanz ist notwendig, um den Grundsatz der neuen Rechnungslegung nach HRM2 anzuwenden: Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen. Dies bedeutet im Übergang zum HRM2 eine:

- Neubewertung des Finanzvermögens,
- Neubewertung des Verwaltungsvermögens,
- Neubewertung der Spezialfinanzierungen
- Anpassung der Bilanzgliederung

Zu diesem Zweck wurde ein ausführlicher Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2019 erstellt. Die Basis der Neubewertung der Bilanz bildet die Jahresrechnung 2018 und die ausgewiesene Schlussbilanz per 31.12.2018. Zusammengefasst ergeben sich folgende Änderungen:

1. Überführungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen von CHF 38'470.00
2. Neubewertung des Finanzvermögens bzw. der Liegenschaften des Finanzvermögens um CHF 297'009.25
3. Aufwertung des Verwaltungsvermögens um CHF 1'202'679.44
4. Aufwertung der Spezialfinanzierung um CHF 3'318'529.06
5. Umgliederung innerhalb der Bilanz von CHF 1'791'307.13

Die Neubewertungsreserven des Finanz- und des Verwaltungsvermögens werden nach Eröffnung des Rechnungsjahrs 2019 in das Eigenkapital überführt. Das Eigenkapital per 1. Januar 2019 beträgt demnach CHF 12'246'831.57.

Die Grundlage für die Neubewertung der Bilanz und die Erstellung des Bilanzanpassungsberichtes bildet das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG). Der detaillierte Bilanzanpassungsbericht kann im Rahmen der Aktenaufgabe auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden oder auf der Homepage heruntergeladen werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, den Bilanzanpassungsbericht der Gemeinde Meierskappel per 1. Januar 2019 zu genehmigen.



Traktandum 7

Sonderkredit "Erschliessung Trinkwasserversorgung Robmatt"

Einleitung

In der Gemeinde Meierskappel werden im Gebiet Robmatt die mehrheitlich landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften über private Quellen und Anlagen mit Trinkwasser versorgt. Während Trockenperioden kommt es aufgrund der zu geringen oder ganz versiegenden Quellerträge vermehrt zu Versorgungsengpässen. In den Trockenperioden der Jahre 2015 und 2018 mussten die Liegenschaften über aufwändige Wassertransporte mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden.

2018 erfolgte in der Gemeinde Root die Ausarbeitung eines Projektes für den Ausbau der Trinkwasserversorgung für das Gebiet Michaelskreuz. Im Zuge dieser Projektierung wurde zusätzlich ebenfalls eine Variante für einen Anschluss der Liegenschaften Robmatt auf der Seite Meierskappel geprüft. Auf Grund der hohen Betriebs- und Investitionskosten einer Versorgung ab Root wurde diese Variante aber verworfen. Stattdessen wurde eine alternative Lösung zur Versorgung der Liegenschaften Robmatt ab der Wasserversorgung der Gemeinde Meierskappel in einem Vorprojekt erarbeitet und überprüft.

Das im März 2019 ausgearbeitete Vorprojekt wurde zur Vorabklärung dem Amt für Landwirtschaft und Wald (Iawa) des Kantons Luzern und dem Bundesamt für Landwirtschaft (BWL) für die Zusage von Unterstützungsbeiträgen eingereicht. Die beiden Amtstellen haben Mitte April die Unterstützung des Projektes im Rahmen der landwirtschaftlichen Strukturverbesserung zugesagt. Ebenso hat daraufhin der Gemeinderat Meierskappel am 29. April 2019 die Unterstützung des Projektes und die Übernahme von 30 % der anfallenden Kosten genehmigt.

Aufgrund der Dringlichkeit und der bereits fortgeschrittenen Projektierungen und Abklärungen hat der Gemeinderat Meierskappel beschlossen den Sonderkredit für die „Erschliessung Trinkwasserversorgung Robmatt“ an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 zu traktandieren und vorzulegen.

Projektkonzept

Zur nachhaltigen Verbesserung der Versorgungssituation der Liegenschaften Robmatt wird der Bezug von Trinkwasser ab der öffentlichen Wasserversorgung Meierskappel vorgesehen. Einige der zu Wohnzwecken genutzten Liegenschaften Robmatt werden neu ständig Wasser ab der neuen Trinkwasserversorgung beziehen. Damit wird die Wassererneuerung in den Zuleitungen der Trinkwasserversorgung Robmatt im Normalbetrieb gewährleistet. Die vor allem landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften und die Versorgung des grössten Teils des Viehbestandes werden weiterhin so lange wie möglich über die bisherigen privaten Versorgungen mit den eigenen Quellen gewährleistet. In Trockenperioden, wenn die Quellen versiegen, kann der zusätzlich notwendige Wasserbedarf ebenfalls über die neue Trinkwasserversorgung bezogen werden. Der Wasserbedarf der Trinkwasserversorgung Robmatt liegt im Normalbetrieb bei 6-10 m³/Tag (ständig angeschlossene Bezüger) und bei 26 m³/Tag bei Trockenheit, mit den zusätzlich angeschlossenen Bezüger und dem Anschluss des gesamten Viehbestandes. Die neue Anlage ist auf diese maximalen Bezugskapazitäten ausgelegt und dimensioniert. Die Anlage weist nur noch geringfügige Reserven für weitere Anschlüsse auf.

Das Konzept für die neue Trinkwasserversorgungsanlage Robmatt sieht die Versorgung der Liegenschaften Robmatt über eine Druckerhöhungsanlage vor, die das Wasser aus der öffentlichen



Wasserversorgung Meierskappel bezieht. Für die neue Versorgungsanlage sind die erforderlichen Leitungen ab dem Trinkwassernetz der Wasserversorgung Meierskappel, das Verteilnetz zu den Liegenschaften Robmatt und die Druckerhöhungsanlage auszubauen.

Für den Ausbau sind die folgenden Anlagen und Bauten vorgesehen und notwendig:

- Ausbau der neuen Zuleitung ab dem öffentlichen Versorgungsnetz, Battematt - Liegenschaft Neuhof, Leitung \varnothing 100 mm (PE 125 mm), Länge 550 m
- Einbau der Druckerhöhungsanlage in der Liegenschaft Neuhof
- Ausbau des Druck- und Verteilnetzes bis zu den Liegenschaften Robmatt, Leitungen PE \varnothing 90, \varnothing 63 und \varnothing 50 mm, Längen total 1291 m
- Für die Zuleitung zur Liegenschaft Hinder Robmatt (F. Huber) wird eine bereits bestehende Leitung PE \varnothing 40 mm in die neue Versorgungsanlage übernommen, Länge ca. 350 m

Der Anschluss der Trinkwasserversorgung Robmatt an die öffentliche Wasserversorgung Meierskappel erfolgt an der bestehenden Leitung \varnothing 100 mm (PE \varnothing 125 mm) im Feissenacher, die im Jahre 1996 bis zur Liegenschaft Koller Josef, Feissenacher 1, erstellt wurde. Die Leitung steht unter dem Druck des Reservoirs Sonnhalde (Max. Wsp. 612.30 m ü. Meer) und gewährleistet mit dem Bau der neuen Zuleitung PE \varnothing 125 mm bis zur Liegenschaft Neuhof (Amstad Roland) den für den Betrieb der Druckerhöhungsanlage erforderlichen Vordruck von ca. 2.1 bar.

Die Druckerhöhungsanlage wird im Untergeschoss der Liegenschaft Neuhof aufgestellt. Mit dem Vordruck des Reservoirs Sonnhalde wird mit der Anlage ein maximaler Druck von 110 m (11 bar) erzeugt. Mit diesem Druck kann in den Liegenschaften Robmatt der minimal erforderliche Druck von 3 bar gewährleistet werden. Mit der Anlage können Liegenschaften bis zu einer Höhenlage von max. 702.00 m ü. Meer erreicht werden (höchstgelegene angeschlossene Liegenschaft Lussi, 677 m ü. Meer). In den Liegenschaften Vorder Robmatt und Neuhof ist der Druck von ca. 6.7 und 11 bar mittels Druckreduzierventilen anzupassen.

Nach der Liegenschaft Neuhof und der Druckerhöhungsanlage wird eine Zubringerleitung PE \varnothing 90 mm zu den Liegenschaften Vorder Robmatt erstellt. Ab dieser Zubringerleitung erfolgt dann die Erschliessung mit kleineren Anschlussleitungen PE \varnothing 63, 50 und 40 mm zu den einzelnen Liegenschaften Ober Robmatt, Mittel Robmatt und Hinder Robmatt.

Betrieb und Unterhalt

Die neue Trinkwasserversorgungsanlage Robmatt wird nach der Erstellung ohne die Gebäudezuleitungen durch die Gemeinde Meierskappel übernommen und in die öffentliche Wasserversorgung integriert. Der Betrieb wird durch die Wasserversorgung Meierskappel gewährleistet. Die Wasserbezüge werden durch die Wasserversorgung gemäss den geltenden Tarifen abgerechnet. Der Unterhalt der Leitungen PE 125 mm und PE 90 mm werden als Versorgungsleitungen durch die Wasserversorgung sichergestellt. Die Gebäudezuleitungen zu den Liegenschaften sind durch die Liegenschaftsbesitzer zu unterhalten.



Baukosten

Nach dem Vorprojekt ist für den Ausbau der Trinkwasserversorgung Robmatt gemäss Kostenschätzung vom 17. März 2019 mit Gesamtkosten von CHF 630'000.00 (inkl. MwSt.) zu rechnen.

Kostenschätzung Hauptzusammenstellung

Ausbau Erschliessungsleitung PE 125, Battematt - Neuhof	CHF	93'000.00
Druckerhöhungspumpwerk Neuhof	CHF	38'000.00
Erschliessungsleitung PE 90, Neuhof - Robmatt	CHF	118'000.00
Hausanschlussleitungen	CHF	73'000.00
Anschlussgebühren	CHF	137'325.00
Vergütungen	CHF	16'000.00
Technische Bearbeitung	CHF	78'000.00
Diverses / Nebenkosten	<u>CHF</u>	<u>31'675.00</u>
Total Kostenschätzung, exkl. MWST	CHF	585'000.00
Mehrwertsteuer 7.7 % / Rundung	<u>CHF</u>	<u>45'000.00</u>
TOTAL Kostenschätzung, inkl. 7.7 % MwSt.	<u>CHF</u>	<u>630'000.00</u>

Kostenbeiträge / Kostenverteiler

Gesamtkosten Ausbau Trinkwasserversorgung Robmatt, inkl. MwSt	CHF	630'000.00
Nicht beitragsberechtigte Kosten	<u>CHF</u>	<u>- 50'000.00</u>
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	580'000.00
Beitrag Bund und Kanton 57%	CHF	- 330'600.00
Beitrag Gemeinde 30%	<u>CHF</u>	<u>- 174'000.00</u>
Restkosten	CHF	75'400.00
Nicht Beitragsberechtigte Kosten	<u>CHF</u>	<u>50'000.00</u>
Total Kostenanteil Anstösser, inkl. MwSt.	<u>CHF</u>	<u>125'400.00</u>

Bericht der Controlling-Kommission

Als Controlling-Kommission haben wir die Kostenbeteiligung der Wasserversorgung Meierskappel für die Erschliessung der Trinkwasserversorgung Robmatt beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Kostenbeteiligung erfolgt im Rahmen von früheren Beteiligungen bei Landwirtschaftlichen Tiefbauprojekten. Wir erachten die Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit und Wahrheit als eingehalten.



Die Controlling Kommission unterstützt den Antrag des Gemeinderates und empfiehlt die Kostenbeteiligung der Gemeinde von 30% am Bruttobetrag von CHF 580'000.00 zu genehmigen.

Meierskappel, 10. Mai 2019/beh

Die Controlling-Kommission

R. Behrens
Präsident

S. Weber
Mitglied

P. Britschgi
Mitglied

P. Gretener
Mitglied

P. Merkofer
Mitglied

Gemäss §11 vom Gemeindegesetz des Kantons Luzern haben die Stimmberechtigten die Befugnis den Bericht der Controlling-Kommission zur Kenntnis zu nehmen.

Antrag des Gemeinderates:

Die Bewilligung für einen Sonderkredit zur Erschliessung Trinkwasserversorgung Robmatt für CHF 630'000.00 (inkl. MwSt.) sei zu erteilen.



Traktandum 8

Anpassung Siedlungsentwässerungsreglement: Beschluss

Das aktuelle Reglement Siedlungsentwässerung der Gemeinde Meierskappel stammt vom 18.04.2011 und ist seit 01.08.2011 in Kraft.

Um einen praxisgerechten Unterhalt der Abwasseranlagen zu gewährleisten, sollen Anpassungen am Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Meierskappel vorgenommen werden. Es wird vorgeschlagen die Änderung der Artikel wie folgt vorzunehmen:

bestehendes Reglement	Änderung
Artikel 37: Besondere Zuständigkeit: Sanierung und Werterhaltung der Leitungen	
1. Die Zuständigkeit bezüglich Sanierung und Werterhaltung der öffentlichen und privaten Leitungen wird im Sanierungs- und Werterhaltungsplan vom Gemeinderat verbindlich festgelegt. Der Plan wird dem jeweiligen Stand der Siedlungsentwicklung periodisch angepasst.	
2. Grundsätzlich übernimmt die Gemeinde sämtliche Leitungen bis und mit jenem Schacht zur Sanierung und Werterhaltung, bei dem die Leitungen von mindestens drei Liegenschaften zusammenlaufen.	In der Regel übernimmt die Gemeinde sämtliche Leitungen bis und mit jenem Schacht zur Sanierung und Werterhaltung, bei dem die Leitungen von mindestens drei Liegenschaften zusammenlaufen. Davon ausgenommen sind: a) Leitungen, die sich unter Gebäuden befinden; b) Leitungen mit aussergewöhnlichen Lasten wie konstruktive Mängel, erschwerter Zugang usw.;; c) weitere Sonderfälle, die ausserordentlich hohe Kosten für Sanierung und Werterhaltung verursachen; d) Drainageleitungen und Leitungen, die nicht der Siedlungsentwässerung dienen.
3. Im Einzelfall kann der Gemeinderat auf schriftlich begründetes Gesuch hin von der in Absatz 2 aufgestellten Regelung eine Ausnahme bewilligen.	



bestehendes Reglement	Änderung
Artikel 39: Betriebskontrolle	
1. Der Kontrollinstanz der Gemeinde steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.	Der Gemeinde steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen usw.) durchführen zu lassen. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
2. Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.	Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Spülung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.
3. Die Kontrollaufwendungen, einschliesslich der Kosten für die Erstellung von Analysen und des eventuellen Beizugs von Fachleuten, gehen zu Lasten des Eigentümers bzw. der Eigentümerin.	<p>Die Gemeinde kann von den Inhabern von privaten Abwasseranlagen den Nachweis des vorschriftsgemässen Zustandes mittels Kanalfernsehaufnahmen oder auch anderen geeigneten Kontrollmassnahmen verlangen.</p> <p>Die Kontrollaufwendungen, einschliesslich der Kosten für die Erstellung von Analysen und des eventuellen Beizugs von Fachleuten, gehen zu Lasten des Eigentümers bzw. der Eigentümerin.</p> <p>Die Gemeinde kann auf privaten Grundstücken die Kontrollaufwendungen an Gebäudeanschlussleitungen ausserhalb von Gebäuden bis zum ersten Einstiegschacht oder bis zum Gebäude durch die Abwassergebühren finanzieren.</p>

Begründung der Änderung von Artikel 37:

Besondere Zuständigkeit: Sanierung und Werterhaltung der Leitungen

Gemäss dem gültigen Artikel 37 übernimmt die Gemeinde grundsätzlich sämtliche Leitungen bis und mit jenem Schacht zur Sanierung und Werterhaltung, bei dem die Leitungen von mindestens drei Liegenschaften zusammenlaufen.

Dieser Umstand kann dazu führen, dass die Gemeinde durch Private erstellte, problematische Leitungen zum Unterhalt übernehmen muss. Dadurch können entsprechend unverhältnismässig hohe Kosten anfallen.

Mit der Anpassung des Artikels 37 sollen die Regelungen für die Übernahme von Abwasserleitungen in den Unterhalt der Gemeinde (Sanierung und Werterhaltung) präzisiert werden. Es werden vier Ausnahmen formuliert, welche eine Übernahme von Abwasserleitungen in den Unterhalt der Gemeinde ausschliessen.



Damit kann vermieden werden, dass die Gemeinde in jedem Fall die Leitungen bis zum Schacht bei dem die Leitungen von mindestens drei Liegenschaften zusammenlaufen, zum Unterhalt übernehmen muss.

Es wird die Grundlage geschaffen um unverhältnismässig hohe Kostenfolgen durch die Unterhaltsübernahme von problematischen, privaten Leitungen zu vermeiden.

Begründung der Änderung von Artikel 39, Betriebskontrolle

Der Gemeinde obliegt die Aufsichtspflicht für die privaten Abwasseranlagen.

Mit der Anpassung des Artikels 39 wird im Siedlungsentwässerungsreglement die Grundlage für die Durchführung von Kontrollaufwendungen im Rahmen der Aufsichtspflicht präzisiert.

Die Änderung in Absatz 1 führt dazu, dass die Gemeinde an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen usw.) anordnen kann.

Im Absatz 2 wird zusätzlich geregelt, dass Kontrollschächte nicht überdeckt werden dürfen.

Mit der Änderung des Absatzes 3 kann die Gemeinde von den Inhabern von privaten Abwasseranlagen den Nachweis des vorschriftsgemässen Zustandes mittels Kanalfernsehaufnahmen oder auch anderen geeigneten Kontrollmassnahmen verlangen.

Die Kostenverlegung durch den Eigentümer wird geregelt.

Weiter wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Gemeinde auf privaten Grundstücken die Kontrollaufwendungen an Gebäudeanschlussleitungen ausserhalb von Gebäuden bis zum ersten Einstiegschacht oder bis zum Gebäude durch die Abwassergebühren im Bedarfsfall finanzieren **kann**.

Mit der geplanten Änderung wird sichergestellt, dass die Gemeinde Meierskappel die Aufsichtspflicht über alle Abwasseranlagen effizient wahrnehmen kann. Die entsprechenden Arbeiten können durch die Gemeinde veranlasst und organisiert werden und die Kostenfolgen sind geregelt.

Muss der Unterhalt durch die Privaten selber organisiert und vollständig finanziert werden, wird der Unterhalt an den privaten Leitungen erfahrungsgemäss vernachlässigt.

Zusammenfassend:

Mit der Änderung des Siedlungsreglementes kann die Wahrung der Aufsichtspflicht der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen durch die Gemeinde Meierskappel sichergestellt werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat Meierskappel beantragt, die Stimmberechtigten sollen der Änderung des Siedlungsentwässerungsreglementes zustimmen.



Traktandum 9

Informationen aus dem Gemeinderat

Traktandum 10

Umfrage

Nach Erledigung der angekündigten Geschäfte können die Teilnehmenden zu Gemeindeangelegenheiten Fragen stellen, Auskünfte verlangen und Anregungen, Wünsche oder auch Kritik vorbringen. Abstimmungen zur Erledigung von Geschäften sind im Rahmen der Umfrage unzulässig (§ 111 Stimmrechtsgesetz).